



GENERALDIREKTION WISSENSCHAFT

THEMENPAPIER

Haushaltsangelegenheiten Nr. 8

**Kontrolle der Ausführung des
Haushaltsplans im Laufe des
Haushaltsjahres**

Das "Notenboom-Verfahren"

Für die in diesem Dokument dargelegten Ansichten übernehmen die Verfasser die alleinige Verantwortung; sie geben nicht unbedingt den offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments wieder.

08.12.1998

PE 167.744

Zusammenfassung:

Im vorliegenden Dokument wird eine Übersicht über die Entwicklung des "Notenboom-Verfahrens" seit seiner Einführung im Jahre 1976 gegeben. Gleichzeitig wird erläutert, wie das Parlament gegenwärtig die Ausführung des Haushaltsplans im Laufe des Haushaltsjahres beobachtet und kontrolliert.

* * *

VERFASSER: A. COMFORT
Hauptverwaltungsrat
Schuman-Gebäude 6/60

HERAUSGEBER: EUROPÄISCHES PARLAMENT
DIREKTION A
Abteilung Haushaltsfragen, Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten,
Geschäftsordnung, Petitionen und vergleichendes Recht
L-2929 LUXEMBURG
Tel.: (00352) 4300- 22167
Fax: (00352) 4300- 27723
e-mail: acomfort@europarl.eu.int

Original: Englisch - ebenfalls in französischer, deutscher, spanischer und italienischer Fassung verfügbar.

Fertigstellung des Manuskripts im Dezember 1998

INHALT

	Seite
<i>Einleitung</i>	1
<i>Ziele</i>	1
<i>Das Verfahren vor 1994</i>	2
<i>Das Notenboom-Verfahren von 1990</i>	2
<i>Das Verfahren von 1994 bis 1997</i>	3
<i>Kritische Einwände</i>	3
<i>Die Vorschläge der Kommission vom März 1998</i>	4
<i>Das Verfahren im Jahre 1998</i>	6
<i>Die globale Mittelübertragung im Jahre 1998</i>	7
<i>Anlage</i>	9

* * *

Einleitung

Bei seiner Kontrolle des Haushalts im Laufe des Haushaltsjahres praktiziert das EP die im Zuge des sogenannten "Notenboom-Verfahrens" geschaffene Methode; das genannte Verfahren gelangte erstmals im Jahre 1976 zur Anwendung, es wurde jedoch danach in wesentlichen Teilen überarbeitet. Die Einführung einer globalen Mittelübertragung im Jahre 1983 war ein wichtiger verfahrenstechnischer Schritt, der dabei half, die Situation zu klären, jedoch selbst mit zahlreichen Schwierigkeiten verbunden war.

Das vorliegende Themenpapier soll den Mitgliedern des Europäischen Parlaments einen Überblick über die Entwicklung des Verfahrens und seine derzeitige Funktionsweise verschaffen. Es wurde auf Ersuchen des Ausschusses für Haushaltskontrolle verfaßt und ist Bestandteil der internen Studien, die im Arbeitsprogramm der GD IV für 1998 vorgesehen sind.

Ziele

Der Zweck des "Notenboom-Verfahrens" und der globalen Mittelübertragung besteht darin, dem Parlament Informationen über den Haushaltsvollzug im Laufe des Haushaltsjahres zur Verfügung zu stellen und den Haushaltsprozeß transparenter zu gestalten. Es entstand Mitte der siebziger Jahre, als Herr Aigner, der damalige Vorsitzende des Ausschusses für Haushaltskontrolle, sicherstellen wollte, daß die Debatte über den Haushaltsplan des folgenden Jahres den Haushaltsvollzug im Vorjahr und im laufenden Jahr widerspiegelte.

Zwischen 1976 und 1994 fand jedes Jahr im Herbst auf der Grundlage einer mündlichen Anfrage des Ausschusses für Haushaltskontrolle an die Kommission eine Debatte über den Haushaltsvollzug des laufenden Jahres statt. Das Parlament prüfte die Ausgaben für das jeweilige Jahr auf der Grundlage eines Berichts der Kommission, in dem die Mittelausführung bis zum letzten verfügbaren Datum dargelegt wurde - bis 1994 bedeutete dies bis Ende Juni, allerdings mit einer gewissen Aktualisierung bis Ende August.

Der Bericht enthielt - und enthält auch jetzt noch - einige Anmerkungen und Analysen zu den Gründen, warum bei einzelnen Haushaltslinien ein Mittelüberschuß bzw. eine Deckungslücke zu verzeichnen ist; ferner wird dargelegt, mit welchen Veränderungen bis Ende des Jahres zu rechnen ist. Die kritischen Einwände gegen diesen Bericht werden im weiteren Verlauf des Themenpapiers erörtert. Früher war dem Bericht ein Vorschlag für eine umfassende Übertragung von Mitteln zwischen Haushaltslinien mit einem Mittelüberschuß und solchen mit einer Deckungslücke beigelegt - die sogenannte "globale Mittelübertragung".

Dem Parlament war besonders an einer ordnungsgemäßen Ausführung bei den Haushaltslinien gelegen, an denen es während des vorangegangenen Haushaltsjahres ein besonderes Interesse bekundete. Bis vor kurzem bedeutete dies, daß sichergestellt werden sollte, daß in den Bereichen von politischer Bedeutung für das Parlament tatsächlich Mittel ausgegeben wurden, auch wenn die übrigen Organe unter Umständen nur widerwillig zu einer Aufnahme von Mitteln für diese Bereiche in den Haushaltsplan bereit waren. Allerdings entwickelte sich die globale Mittelübertragung mit der Einführung einer Finanziellen Vorausschau und einer Interinstitutionellen Vereinbarung, die sämtliche Organe zu einem sehr umsichtigen Umgang mit den EU-Ausgaben verpflichtet, zu einem Werkzeug, mit dessen Hilfe eine ordnungsgemäße Rechnungsführung durch die Kommission und eine umfassende Rechtfertigung größerer Veränderungen zwischen einzelnen Haushaltslinien sichergestellt werden konnten.

Das Verfahren vor 1994

Die Kommission hat über viele Jahre hinweg beiden Teilen der Haushaltsbehörde gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung monatliche Angaben zur Ausführung des Haushaltsplans und ebenso entsprechende vierteljährliche Berichte übermittelt. Auf der Grundlage dieser Berichte und eines Sonderberichts, mit dem die Angaben auf den Stand von Ende August gebracht wurden und der im September mit Erläuterungen zu Mittelüberschüssen und Deckungslücken vorgelegt wurde, erstellte der Berichterstatter des Ausschusses für Haushaltskontrolle eine Liste von Fragen. Diese Fragen konzentrierten sich häufig darauf, in welchem Umfang die Kommission den vom Parlament im Haushaltsverfahren des Vorjahres bekundeten Wünschen nachgekommen war. In Anbetracht der Beschränkungen seiner Befugnisse vor Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht war das Parlament immer bestrebt, seinen Handlungsspielraum im Haushaltsverfahren weitestgehend auszuschöpfen. Sein besonderes Anliegen bestand deshalb darin, eine vollständige Ausführung vor allem bei den Haushaltslinien sicherzustellen, für deren Aufnahme in den Haushalt das Parlament selbst verantwortlich gewesen war bzw. bei denen der vom Parlament ausgeübte Druck zu einer beträchtlichen Aufstockung geführt hatte.

Der Zeitplan bei den Verfahren des EP war - bis 1994 - so beschaffen, daß die mündliche Anfrage mit Aussprache im Oktober (auf der Grundlage der Ausgaben bis Ende Juni) behandelt wurde, daß jedoch keine Möglichkeit einer detaillierten Untersuchung des Haushaltsvollzugs bzw. seiner tatsächlichen Auswirkung auf den Haushalt des darauffolgenden Jahres bestand. Nichtsdestoweniger wollte das EP sicherstellen, daß es bei seiner Genehmigung der Haushaltslinien für das darauffolgende Jahr der Ausführung bei den betreffenden Haushaltslinien im laufenden Jahr Rechnung trug.

Das Notenboom-Verfahren von 1990

Als Beispiel für das vor 1994 praktizierte Verfahren sei das Jahr 1990 angeführt. Der Ausschuß für Haushaltskontrolle verfaßte am 11. September 1990 eine mündliche Anfrage mit Aussprache an die Kommission. In der Anfrage wurde auf übermäßige Ausgaben bei bestimmten Agrar-Haushaltslinien aufmerksam gemacht, jedoch auch auf ein hohes Maß an Übertragungen aus dem Jahre 1989. Unter anderem wurden folgende spezifische Probleme herausgestellt:

- * das Frühwarnsystem zur Überwachung der Agrarausgaben, das - so hieß es - die Übertragung zusätzlicher Mittel in defizitäre Bereiche fördere, ohne irgendeine Stabilisierung der Ausgaben zu bewirken;
- * die unangemessene Ausführung in Bereichen, denen das EP hohe Priorität beimaß (Beschäftigung, sozialer Schutz und Gesundheitswesen, Umwelt);
- * eine niedrigere Ausführungsrate bei den Strukturfonds als im Vorjahr;
- * eine geringe Inanspruchnahme der Mittel für den Verkehrsbereich, aufgrund des Versäumnisses des Rates, ein entsprechendes Programm zu verabschieden.

Anschließend formulierte der Ausschuß für Haushaltskontrolle sechs spezifische Anfragen an die Kommission, in denen er seine Erwartungen an den Haushaltsvollzug in bestimmten Bereichen, die Gründe für die Nichtausschöpfung von Mitteln und die damit einhergehenden Konsequenzen, die Fortschritte bei der Auffüllung des Stellenplanes und die Auswirkungen auf den Haushaltsplan des darauffolgenden Jahres darlegte.

Die GD XIX der Kommission legte auf der Grundlage des Stands der Ausführung zum 31. August eine schriftliche Antwort auf diese Fragen vor, die im Mittelpunkt der Plenardebatte im Oktober stand. Anschließend wurde am 12.10.1990 eine Entschließung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1990 (Notenboom-Verfahren) angenommen. In der Entschließung wurde darüber hinaus der Ausschuß für Haushaltskontrolle aufgefordert, die Modalitäten des Notenboom-Verfahrens eindeutiger festzulegen.

Das Verfahren von 1994 bis 1997

Im Jahre 1994 wurden einige Verfeinerungen zur Verbesserung des Verfahrens - insbesondere hinsichtlich des Zeitplans - eingeführt. Vor allem wurden die "vierteljährlichen" Berichte der Kommission neu strukturiert, um sie besser auf die Haushaltsverfahren abzustimmen; in der Folge wurden sie auf der Grundlage der Ende Mai, August und Dezember verfügbaren Ergebnisse erstellt.

Die Kommission führte ebenfalls die Praxis ein, dem Parlament im Juli eine Mitteilung auf der Grundlage des Stands der Ausführung Ende Mai zu übermitteln; anschließend wurde vom Berichterstatter eine Liste mit Fragen aufgestellt (die gewöhnlich Ende Juli vom Ausschuß für Haushaltskontrolle gebilligt wurde), und andere betroffene Ausschüsse sollten den Ausschuß für Haushaltskontrolle über besondere Probleme bei der Ausführung des in ihre Zuständigkeiten fallenden Teils des Haushaltsplans unterrichten. Anfang September wurden die Fragen des Ausschusses für Haushaltskontrolle von der Kommission schriftlich in Form von kurzen Aufzeichnungen zu den einzelnen angesprochenen Punkten beantwortet.

Anschließend fand in der zweiten Septemberhälfte eine Debatte im Ausschuß statt, und Ende des Monats wurde dem Plenum ein Berichtsentwurf zur Annahme unterbreitet (gemäß der jetzt in Artikel 87 Absatz 2 der Geschäftsordnung enthaltenen Vorschrift). Damit wollte man auch einen nützlichen Beitrag zu den Debatten über die Aufstellung des Haushaltsplans für das darauffolgende Jahr leisten. Die globale Mittelübertragung wurde von diesem Verfahren abgetrennt und Mitte Oktober vorgelegt; sie sollte jedoch die vom EP in den Debatten im Ausschuß und im Plenum vorgetragenen Anliegen aufgreifen. Das EP hatte vor Ende November seine Zustimmung zu der globalen Mittelübertragung zu erteilen.

Dieses Verfahren trat an die Stelle der mündlichen Anfrage mit Aussprache - die traditionelle Methode des alten Notenboom-Verfahrens.

Kritische Einwände

Doch es gab immer noch kritische Einwände, die sich vor allem auf die globale Mittelübertragung bezogen. Die Anschuldigung lautete, die globale Mittelübertragung laufe de facto auf Veränderungen in der Politik hinaus, für die das Parlament seine Zustimmung nicht erteilt habe. Zwar waren von Jahr zu Jahr jeweils andere Haushaltslinien betroffen, doch häufig wiesen die Haushaltslinien für die Strukturfonds eine zu geringe Mittelausschöpfung auf. Die Kommission versuchte, Mittel aus den Haushaltslinien mit einem Vollzugsdefizit zu entnehmen und sie dort zu verwenden, wo ein Bedarf bestand. Sie verwendete den Begriff "pot commun" als Grundlage für die globale Mittelübertragung, d.h. die Gelder wurden nicht aufgrund politischer Beweggründe spezifischen Haushaltslinien entnommen oder auf sie übertragen, und ebensowenig wurden sie direkt zwischen einzelnen Haushaltslinien übertragen, sondern die Übertragung

erfolgte ganz einfach aufgrund der jeweils gegebenen Umstände in einen oder aus einem "gemeinsamen Topf".

Die Begründung für diese Übertragungen wurde ad hoc vorbereitet und erforderte einen massiven administrativen Aufwand, doch die Ergebnisse wurden häufig vom EP als zu wenig transparent kritisiert. Der Ausschuß für Haushaltskontrolle und der Haushaltsausschuß bewerteten die Begründung als unzureichend, und zwar sowohl bei den Haushaltslinien mit einem Vollzugsdefizit als auch im Hinblick auf den Bedarf an zusätzlichen Mitteln für die Haushaltslinien, auf die die Mittel übertragen werden sollten.

Da außerdem Übertragungen aus der Reserve mit Übertragungen zwischen einzelnen Haushaltslinien vermischt wurden, ließ das Ergebnis an Klarheit zu wünschen übrig und konnte nur mit Mühe nachvollzogen werden.

Ein besonderes Problem trat bei bestimmten Haushaltslinien auf, die in der Erwartung geschaffen wurden, daß im Laufe des Jahres entsprechend der Gemeinsamen Erklärung von 1982 zum Haushaltsverfahren eine Rechtsgrundlage folgen würde. Die Mittel konnten in die Reserve eingestellt werden, und die im Zuge des Notenboom-Verfahrens vorgenommene globale Mittelübertragung wurde als zweckmäßige Methode eingesetzt, um die betreffenden Mittel zum Zeitpunkt der definitiven Verabschiedung der Rechtsgrundlage verfügbar zu machen (auch wenn das ganze Jahr über andere Übertragungen aus der Reserve vorgenommen wurden). Dies steigerte die Verwirrung und den Mangel an Transparenz.

Einer der Hauptzwecke des Notenboom-Verfahrens bestand natürlich darin, die notwendigen Anpassungen des Haushalts vor dem Hintergrund der gewonnenen Erfahrung zu gestatten. Anfängliche Ausgabenschätzungen entsprechen aus einer Vielfalt von Gründen häufig nicht der tatsächlichen Ausgabenentwicklung und müssen im Laufe des Jahres korrigiert werden. Es ist offensichtlich sinnvoll, Mittel von Haushaltslinien, unter denen sie nicht benötigt werden, auf andere zu übertragen, bei denen ein akuter Bedarf besteht - vorausgesetzt, daß solche Übertragungen nicht auf eine andere politische Ausrichtung hinauslaufen.

Die Vorschläge der Kommission vom März 1998

Um den vorstehend dargelegten, anhaltenden Problemen zu begegnen, übermittelte die Kommission dem Haushaltsausschuß und dem Ausschuß für Haushaltskontrolle neue Vorschläge. Sie schlug insbesondere folgendes vor:

- 1) **Globale Behandlung für Reserven:** Die Dienststellen der Kommission würden bis Ende Juli Vorschläge für Übertragungen aus den Reserven auf die entsprechenden Haushaltslinien vorlegen. Die Übertragungen sollten bei Erfüllung der einschlägigen Bedingungen - auf jeden Fall vor dem 15. September - vorgenommen werden.
- 2) **Streichung der globalen Behandlung für Übertragungen von Verpflichtungsermächtigungen:** Die Kommission soll sich auf einzelne Mittelübertragungen beschränken, die nur ein oder zwei Haushaltslinien betreffen, wobei jedoch einige Ausnahmen für den EAGFL-Garantie und für die Bereinigung von Übertragungen vorgesehen sind (sowie eine umfassende globale Mittelübertragung für die "Neuplanung" der Strukturfonds).

- 3) eine einzige Übertragung bei den **Zahlungsermächtigungen**: Sie ist das Kernstück der gegenwärtigen globalen Mittelübertragung nach dem Notenboom-Verfahren und wäre weiterhin im Herbst notwendig, um die verfügbaren Mittel optimal zu nutzen. In Anerkennung der Notwendigkeit einer flexiblen Bewirtschaftung dieser Mittel sollen kurze, standardisierte Begründungen verwendet werden. Nach einer Erläuterung der Fortschritte bei einzelnen Ausgabenprogrammen würde man an anderer Stelle suchen müssen (z.B. in den vierteljährlichen Berichten über die Ausführung). Mittelübertragungen, die mit einer Änderung der politischen Ausrichtung einhergehen, müßten im Rahmen eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans (BNH) vorgelegt werden.
- 4) Vorlage eines Vorentwurfs eines **Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans** (BNH), der an die Stelle der globalen Mittelübertragung nach dem Notenboom-Verfahren tritt: Sie würde zwar ins Auge gefaßt, wäre jedoch vor Ende September nicht möglich. Die Verfahren, bei denen jeweils eine zweite Lesung im Rat und im Parlament vorgesehen ist, würden keine rechtzeitige Vorlage ermöglichen, damit noch im Laufe des Haushaltsjahres eine entsprechende Wirkung eintritt. Damit würde auf ein Verfahren mit nur einer einzigen Lesung zurückgegriffen, um eine Verabschiedung bis November zu ermöglichen. Dieser BNH würde auf Mittelübertragungen Anwendung finden, die Beschlüsse politischer Natur erfordern, und müßte die Vorschriften von Artikel 15 der Haushaltsordnung ("unvermeidliche, außergewöhnliche oder unvorhersehbare Umstände") erfüllen.

Nach einer positiven Reaktion des Rates anläßlich des Trilogs vom 31. März 1998, bei dem er seine Bereitschaft bekundete, jeden Vorschlag zu prüfen, der die Transparenz des Verfahrens verbessern könnte, wurde ein Mandat für die Vertreter des EP in den notwendigen Verhandlungen zwischen Kommission und Parlament ausgearbeitet. Im April 1998 billigten die beiden betroffenen Ausschüsse des EP dieses Mandat für eine Reform der Verfahren für die globale Mittelübertragung (PE 226.684).

Dabei billigten die beiden Ausschüsse auch den vorstehend genannten Vorschlag zur Aufteilung der globalen Mittelübertragung, und sie bemühten sich um eine Vereinbarung mit dem Rat über ein neues Verfahren für einen Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan auf der Grundlage von Artikel 15 der Haushaltsordnung (wonach die Möglichkeit der Vorlage eines BNH unter außergewöhnlichen Umständen vorgesehen ist); bei diesem Verfahren würde ein spezifischer Zeitplan eingehalten werden.

Folglich ist eine sehr zügige Weiterentwicklung des Notenboom-Verfahrens festzustellen. Die vom Parlament alljährlich im Oktober auf der Grundlage eines vom Ausschuß für Haushaltskontrolle vorgelegten Entwurfs angenommene EntschlieÙung überschneitt sich oftmals mit der Stellungnahme des Ausschusses für den Haushaltsausschuß zum Entwurf des Haushaltsplans für das darauffolgende Jahr. Die angewandten Vorschriften machten es ebenfalls erforderlich, daß über die EntschlieÙung des EP im Plenum ohne Änderungsanträge abgestimmt wurde. Es wurde deshalb beschlossen, mit Wirkung von 1998 die Anmerkungen zur Ausführung des Haushaltsplans des laufenden Jahres in die Stellungnahme des Ausschusses für Haushaltskontrolle zum Haushaltsplan des darauffolgenden Jahres einzubeziehen, um den Ablauf zu vereinfachen und eine größere Klarheit herbeizuführen.

Deshalb wurde 1998 keine EntschlieÙung zur Ausführung des Haushaltsplans des laufenden Jahres angenommen, und auch in Zukunft wird keine derartige EntschlieÙung angenommen werden.

Nur in bezug auf die Landwirtschaft war bereits im April 1997 beschlossen worden, Artikel 14 der Haushaltsordnung auf Berichtigungsschreiben zum Vorentwurf des Haushaltsplans im Laufe des Jahres anzuwenden, um aktuelle Informationen zur Ausgabenentwicklung zu berücksichtigen (das "Tillich-Mulder-Ad-hoc-Verfahren"). Für diesen Teil des Haushalts besteht deshalb bereits ein Mechanismus, der es ermöglicht, daß sich die Zahlen zur Ausführung des Haushaltsplans direkt auf den Haushaltsplan des folgenden Jahres auswirken.

Mitte Juli 1998 übermittelte die Kommission dem Parlament eine Aufzeichnung über die Ausführung des Haushaltsplans für 1998 auf der Grundlage des Stands am 30. Juni. (Die reguläre Vorlage nach dem Verfahren von 1994 hätte auf der Grundlage des Stands am 31. Mai erfolgen müssen, doch die Entscheidung des Gerichtshofes zum Fehlen einer Rechtsgrundlage für bestimmte Haushaltslinien¹ führte zu einer Verzögerung.) Der Berichterstatter, Herr Tillich, unterbreitete am 20. August 1998 eine Liste von Fragen zur Ausführung des Haushaltsplans (PE 226.920), und zum Bericht des Haushaltsausschusses über den Entwurf des Gesamthaushaltsplans für 1999 wurde ein Entwurf einer Stellungnahme ausgearbeitet, in dem die Ausführungsprobleme im Jahre 1998 berücksichtigt wurden (PE 226.916).

In dieser Stellungnahme zum Haushaltsplan 1999 faÙte der Ausschuß für Haushaltskontrolle die Entwicklungen bei der Reform der globalen Mittelübertragung und in der Frage der Rechtsgrundlagen zusammen und formulierte für einzelne Haushaltslinien allgemeine Erläuterungen zur Ausführung des Haushaltsplans 1998. Anschließend legte er 16 Schlußfolgerungen vor, die der Haushaltsausschuß bei der Prüfung des Entwurfs des Haushaltsplans für 1999 berücksichtigen sollte. Die Stellungnahme wurde in der Sitzung des Ausschusses vom 2./3. September 1998 erörtert; in dieser Sitzung gab der Vertreter der Kommission einen Überblick über das neue Notenboom-Verfahren. Nach Auffassung der Kommission besteht das übergeordnete Ziel darin, eine Prüfung der Gründe für Mittelüberschüsse bzw. eine übermäßige Inanspruchnahme von Mitteln im Haushalt des laufenden Jahres zu ermöglichen und eine größere Klarheit in bezug auf notwendige Änderungen herbeizuführen.

¹ Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, C-106/96

Nach Darstellung der Kommission² werden Vorschläge für Mittelübertragungen künftig nach Rubriken unterteilt werden, und im Falle der Überschreitung eines Betrags von 100 Mio ECU bei einem einzelnen Posten wird in der Regel ein Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan vorgelegt werden. (Doch die Kommission wird in diesem Punkt nicht an einem starren Ansatz festhalten und fallweise die Notwendigkeit eines BNH prüfen). Es bleibt ein Problem des zeitlichen Ablaufs, da das EP die Vorlage des BNH durch die Kommission Anfang September wünscht, während letztere glaubt, daß die Vorlage vor Ende des Monats nicht möglich sein wird.

Die globale Mittelübertragung im Jahre 1998

Die "globale Mittelübertragung" wurde dieses Jahr von der Kommission am 15. Oktober 1998 vorgelegt³. Wie bereits an anderer Stelle erläutert wurde, bezieht sich dieser Vorschlag jetzt nur auf die *Zahlungsermächtigungen*; für die *Verpflichtungsermächtigungen* schlägt die Kommission entweder getrennte Übertragungen oder andernfalls einen Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan vor, insbesondere für Fälle, in denen ein Betrag von 100 Mio ECU (ab 1999 Mio Euro) überschritten wird. Im diesjährigen Vorschlag geht es um Zahlungsermächtigungen in Höhe von 561 Mio ECU; davon sind 29 Mio ECU obligatorische Ausgaben (d.h. zumeist für den EAGFL).

In ihrer Begründung, die sie dem Vorschlag für eine Mittelübertragung beigelegt hat, erklärt die Kommission, daß sie an dem Grundsatz der Wiederherstellung eines globalen Gleichgewichts bei den Zahlungsermächtigungen festgehalten hat, d.h. daß Mittel von Haushaltslinien mit einer zu geringen Mittelausschöpfung auf solche übertragen werden, in denen eine Aufstockung erforderlich ist. Sie führt ferner aus, daß sie "die Begründung der vorgeschlagenen Mittelbewegungen im Sinne einer knapperen und prägnanteren Darstellung ebenfalls neu überdacht" hat. Die "Begründung" wird jetzt in einem getrennten Teil des Dokuments präsentiert, in dem jede Aufstockung und jede Kürzung - wenn auch nur kurz - erklärt wird.

Die Übertragung betrifft in erster Linie die **strukturpolitischen Maßnahmen**. Vorgesehen ist die Bereitstellung eines zusätzlichen Betrags von 320 Mio ECU für die Ziel 1-Regionen ("Gemeinschaftliche Förderkonzepte" des EFRE) und zusätzlicher 20 Mio ECU für die Initiative zur Umstrukturierung der Fischerei (FIAF). Aufgebracht werden diese Beträge durch die Umverteilung ungenutzter Mittel aus dem Kohäsionsfonds, für die "Gemeinschaftsinitiativen" sowie für Übergangsmaßnahmen im Rahmen des EFRE. Zusätzlich werden die Mittel des Veterinärfonds für Maßnahmen zur Bekämpfung der Schweinepestepidemie um 18 Mio ECU aufgestockt; außerdem wird eine Mittelaufstockung um 23 Mio ECU für "Informationsmaßnahmen und für einige Linien im Bereich der sonstigen Sozialmaßnahmen" vorgeschlagen, während für die Forschung ein zusätzlicher Betrag von 81 Mio ECU bereitgestellt wird. Diese Aufstockungen werden durch verfügbare Mittel bei dem Programm zur Modernisierung der Textilindustrie in Portugal, den Programmen JEV und LIFE, den Energienetzen und anderen Bereichen des Forschungshaushalts finanziert.

² Erklärung vom 3. September 1998 vor dem Ausschuß für Haushaltskontrolle

³ Mittelübertragung Nr. 36/98; SEK(1998)1682

Darüber hinaus wird eine Reihe von Übertragungen im Hinblick auf die externen Politikbereiche vorgeschlagen. Die Aufstockungen für die Entwicklungsländer in Asien, TACIS und verschiedene andere Maßnahmen im Bereich der Umwelt sollen aus ungenutzten Mitteln für die Türkei, MEDA, die Fischereiabkommen und die Finanzprotokolle mit den Mittelmeerländern finanziert werden.

Allerdings gibt es entgegen den ursprünglichen Erwartungen auch ein Berichtigungsschreiben Nr. 2 zum Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplan Nr. 1/98. Darin werden die Mittel für die Gemeinschaftlichen Förderkonzepte des EFRE um weitere 80 Mio ECU aufgestockt; zusätzlich werden die Mittel für den Veterinärfonds, die transeuropäischen Netze und das Programm Esprit heraufgesetzt. Eine ursprünglich für PHARE im BNH veranschlagte Aufstockung um 30 Mio ECU wird jetzt auf 200 Mio ECU erhöht.

Damit hat es den Anschein, daß sich die Kommission in der Tat an die vorgeschlagene Vereinbarung enthält, wonach Übertragungen größeren Umfangs und solche, bei denen politische Beschlüsse eine Rolle spielen, im Rahmen eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans erfolgen, während geringfügigere Veränderungen "haushälterischer" Natur in die globale Mittelübertragung einbezogen werden.

Die globale Mittelübertragung (Nr. 36/98) wurde vom Haushaltsausschuß des EP am 17. November und vom Ausschuß für Haushaltskontrolle am 25. November 1998 gebilligt.

* * *

ANLAGE

Mündliche Anfragen mit Aussprache

Jahr	Nr.	Sitzungsdok.	PE Nr.	ABl.	Datum
1976		154/74			19760615
1977		295/77			19771011
1978					
1979	43/79	1-0307/79	59498		19791023
1980	47/80	1-0461/80	67753		19801013
1981	42/81	1-0522/81	74935		19811013
1982	81/82	1-0643/82	80633		
1983	79/83	1-0732/83			19831011
1984	30/84	2-0613/84		C300	19841112, S.5
1985	113/85	B2-0943/85	100581	C288	19851111, S.5
1986	119/86	B2-0977/86	108590	C297	19861124, S.3
1987	89/87	B2-0998/87	117154	C318	19871130, S.11
1988	99/88	B2-0633/88	126506	C290	19881114, S.4
1989		B3-0218/89		C291/D-381	19891120, S.121
1990	308/90	B3-1505/90	144861	C284	19901112, S.9
1991	284/91	B3-1455/91	156510	D-409	19911010 S.254 EN
1992	250/92	B3-1285/92	162100/202040	D-423	19921014 S.53 EN
1993	224/93	B3-1199/93	175950	D-437	19931025 S.52 EN

Entschliefungen

Jahr	Dokument	Datum	ABl.	Zeitpunkt der Veröffentlichung
1989	B3-0327/89	13.10.89	C291	19891120, S.121
1990	B3-1735/90	12.10.90	C284	19901112, S.191
1991	B3-1627/91	11.10.91	C280	19901028, S.176
1992	B3-1384/92	30.10.92	C305	19921123, S.593
1993	B3-1532/93	28.10.93	C315	19931122, S.237
1994	B4-0061/94	27.09.94	C305	19940928, S.28 (D-451)
1995	B4-1203/95	12.10.95	C287	19951030, S.190 (D-468)
1996	B4-1097/96	24.10.96	C347	19961118, S.123 (D-489)
1997	B4-0818/97	02.10.97	C325	19971027, S.18 (D-506)